

ERLÄUTERUNGEN

z u r

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Gebietes „Raabklamm“ zum Europaschutzgebiet Nr. 9.

Allgemeiner Teil:

Anlass und Inhalt der Verordnung:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinien, 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf die Steiermark, umzusetzen.

In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits mit mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ: 6-50 E 2/260-97), 12 Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt. Die Meldung des Gebietes Raabklamm erfolgte in Entsprechung des Regierungsbeschlusses vom 6. Juli 1998, GZ: 6-50 E 2/444-1998.

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Der vorliegende Abschnitt der Raab wurde in die Liste der Flußstrecken von nationaler Bedeutung aufgenommen. Ausschlaggebend hierfür ist das Vorhandensein einer weitgehend intakten Gewässerstruktur sowie weitgehend intakte Fließgewässerstrecken mit besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt gewesen.

Aufgrund der naturkundlichen Besonderheiten ist die Klamm als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Hervorzuheben ist das Vorkommen der in der Steiermark vollkommen geschützten Pflanzen *Daphne mezereum* und *Lilium martagon*, sowie der teilweise geschützten Pflanzen *Aconitum lycoctonum* und *Cyclamen purpurascens*. Ebenso soll auf die Reliktföhrenwälder (*Erico-Pinteten*) in den oberen Hangbereichen hingewiesen werden.

Zusätzlich finden sich im Gebiet zahlreiche Anhang I-Vogelarten und zahlreiche Rote Liste-Arten.

Der Raabursprung befindet sich auf ca. 1100 m Seehöhe westlich des Osserberges in den Passailer Alpen. Anfänglich von einem moosreichen Fichtenwald begleitet, verläuft die Raab einige Kilometer (bis Höhe Eschenbauer) in einem Ahorn-Eschen-Ulmen dominierten Laubmischwald Richtung Passail.

Raabklamm:

Zwischen Passail und Oberdorf durchbricht die Raabklamm, als längste Klamm Österreichs, die bis zu 600 m hohen Wände des Steirischen Randgebirges. Der Flußabschnitt ist von einer hohen Strukturvielfalt mit dynamischen Umlagerungsprozessen geprägt. Von Interesse ist die Raabklamm gleichsam aus geologischer und ökologischer Sicht.

Geologisch gesehen findet man am Beginn Schöckelkalk vor, während ab der Mitte Silikatgestein vorherrscht. Pergamitblöcke und Adern mit Muskovit Glimmer sind auffallend.

Etwa in der Mitte findet man mit Kohl- und Günzbrunnen zwei Karstquellen vor. Aus botanischer Sicht sind neben typischen Vertretern und Leitarten der Schluchtwälder Eiszeitrelikte, prähwürmeiszeitliche Relikte, Warmzeitrelikte sowie pontische und pannonische Florenelemente vertreten.

Das Längsprofil durch das Raabtal weist ein sehr steiles Gefälle bis Gleisdorf auf, danach zeigt die Raab zunehmend den Charakter eines Tieflandflusses, wobei diese unteren Bereiche fast vollständig reguliert sind. Nach ca. 250 Laufkilometern mündet die Raab bei Győr in einen Seitenarm der Donau.

Besonderer Teil:

Zu §§ 1 und 2)

Vogelschutz-Richtlinie

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, für alle in der Gemeinschaft heimischen wildlebenden Vogelarten „eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen“ (Art. 3 Abs. 1 leg.cit.).

Als entsprechende Maßnahmen sind die „Einrichtung von Schutzgebieten, Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten; die Wiederherstellung zerstörter sowie die Schaffung neuer Lebensstätten“, vorgesehen (Art. 3 Abs. 2 leg.cit.).

Die Anwendung besonderer Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume ist für die im Anhang I aufgelisteten, besonders seltenen, gefährdeten oder empfindlichen Arten erforderlich (Art. 4 leg.cit.). Die Mitgliedstaaten **„erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten“** (Art. 4 Abs. 1 leg.cit.)

Für die nicht in Anhang I aufgeführten (regelmäßig auftretenden) Zugvogelarten sind hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze von den Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dabei soll dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete (z.B. Schutzgebiete gemäß der Ramsarkonvention) wesentliche Bedeutung beigemessen werden (Art. 4 Abs. 2 leg.cit.).

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Beeinträchtigung der Lebensräume, sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken“, in den Schutzgebieten zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 leg.cit.).

Dies bedeutet, dass der jeweilige Staat und in diesem Fall das Bundesland Steiermark verpflichtet ist, bei Auftreten der in Anhang I aufgelisteten Arten, besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich deren Lebensräume durchzuführen hat, worunter auch die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (SPA's) zu verstehen ist.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt genauso wie die Vogelschutz-Richtlinie einen Mindeststandard vor, der eingehalten werden muß. Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg.cit.) beizutragen. Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg.cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengem Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Innerhalb dieses Anhangs sind besondere Lebensräume, die von hervorragender Bedeutung sind, als prioritär mit einem „Sternchen“ gekennzeichnet. Zumindest bei Vorliegen bzw. Auffinden solcher Gebiete ist Österreich und damit das Bundesland Steiermark verpflichtet, diese Gebiete unter den erforderlichen Schutz zu stellen. Als Grundlage dafür ist die Einstufung der Lebensräume im Rahmen des Corine-Programms (Corine-Biotops) ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang wurde von Prof. Georg Grabherr und Norbert Sauberer im Auftrag des Umweltbundesamtes eine Studie erstellt, welche die Schwerpunktlebensräume beinhaltet. Unter der Bezeichnung „fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Österreich“ (UBA-95-115) wird auf die im Anhang I enthaltenen Lebensräume eingegangen und diese nach prioritären und nichtprioritären Arten aufgegliedert.

Im Anhang II werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgezählt, für deren Lebensräume die Ausweisung von Schutzgebieten erforderlich ist. Kriterien sind einerseits die potentielle oder tatsächliche Bedrohung bzw. die Seltenheit bestimmter Arten. Hier ist bei Übereinstimmung mit dem Anhang II eine Ausweisung von Schutzgebieten zwingend vorgesehen. Prioritäre Arten werden mit einem „Sternchen*“ gekennzeichnet.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes stellt den zentralen Bereich der FFH-Richtlinie dar. Aus dem Text und dem Geist der FFH – Richtlinie geht hervor, dass der „günstige Erhaltungszustand“ insbesondere für die Lebensraumtypen des Anhangs I, deren charakteristische Arten und für Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden Vogelarten, im besonderen aber für die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu bewahren oder wieder herzustellen ist.

- So soll mit der Einrichtung eines Netzwerkes von Natura 2000-Schutzgebieten ein signifikanter Beitrag zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten des AH I und II der RL geleistet werden (vgl. Art. 1 lit. k).
- Die in den nach der FFH-RL nominierten Gebieten festzulegenden Erhaltungsmaßnahmen sind auf die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter auszurichten (vgl. 8. Erwägungsgrund, Art. 1 lit. a; Art 6 Abs. 1). Somit bildet der günstige Erhaltungszustand die Grundlage für die Formulierung von Erhaltungszielen und für die Ausarbeitung von Managementmaßnahmen bzw. Managementplänen.
- Die Grenzen für die Zulässigkeit von Störungen und Verschlechterungen in den Gebieten sind daran zu messen, dass sie dem Erhaltungsziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht zuwiderlaufen (Art 6 Abs. 2-4).
- Die Schutzvorschriften für Arten des Anhangs IV bzw. allfällige Ausnahmen davon orientieren sich am Erhaltungszustand dieser Arten (Art 12 bis 16).
- Die Nutzung der Arten des AH V darf nur in einem Ausmaß erfolgen, welches mit dem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist (Art 14).
- Schließlich soll der Erhaltungszustand der Schutzgüter überwacht (Art 11) und alle sechs Jahre ein Bericht über die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Erhaltungszustand angefertigt und von den MS der EK übermittelt werden.

Auch wenn in der älteren VS-RL der Terminus „günstiger Erhaltungszustand“ nicht vorkommt, finden sich in ihr ähnlich lautende Bestimmungen. So entspricht das im Art 2 der VS-RL genannte Ziel, „... die Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, ...“ weitestgehend dem Konzept des „günstigen Erhaltungszustandes“. Darüber hinaus erlangen mit dem Verschlechterungsverbot und der Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten Maßnahmen eine unmittelbare Gültigkeit für VS-Gebiete (Art 7 FFH-RL), für welche der Erhaltungszustand von Schutzgütern als Maßstab anzulegen ist.

Kriterien und Raumbezüge des Erhaltungszustandes

Was ist unter einem günstigen Erhaltungszustand zu verstehen? Die FFH-RL gibt in ihrem Art 1 eine Legaldefinition darüber, wann der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen als günstig zu bewerten ist:

„Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Aus diesen Definitionen lassen sich die wesentlichen Bewertungskriterien ableiten, welche zur Beurteilung des Erhaltungszustandes herangezogen werden sollen. Es handelt sich dabei um quantitative bzw. semiquantitative und um qualitative Kriterien:

	(Semi-)Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien
Lebensräume	Verbreitung - Größe des Verbreitungsgebietes - Größe der Gesamtflächen	Struktur und Funktion - Standortsfaktoren - Struktureller Aufbau - Pflege/Nutzung - Charakteristische Arten - Zeigerarten - Charakterarten
Arten	Verbreitung - Größe des Verbreitungsgebietes Population - Populationsgröße Habitat - Größe der Habitatflächen	Population - Populationsstruktur - Populationsdynamik Habitat - Ausstattung des Habitats mit benötigten Strukturen - Pflege/Nutzung

Die Kriterien lassen sich nicht auf eine einzige geographische Bezugsebene anwenden. So ist die Analyse besonders der quantitativen Kriterien wie z.B. der Verbreitung und der Größe des Gesamtvorkommens von Arten und Lebensraumtypen nur auf überregionaler Ebene (z.B. Territorium des EU-Mitgliedstaates) sinnvoll. Die Überprüfung der qualitativen Kriterien muss im Gegensatz dazu für konkrete Vorkommen von Arten oder Lebensraumtypen erfolgen¹. Aufgrund der Vorgaben des AH III der FFH-RL sind Bewertungen des Erhaltungszustandes auch auf der Ebene der einzelnen Natura 2000-Gebiete vorzunehmen.

Aufgrund all dieser Überlegungen ist der Erhaltungszustand der Schutzgüter durch die MS zumindest auf folgenden drei geographischen Raumebenen zu bewerten:

- Konkretes Vorkommen
- Natura 2000-Gebiet
- Territorium des Mitgliedstaates

Da gemäß § 13b Stmk. Naturschutzgesetz 1976 i.d.F. LGBl. Nr. 56/2004 Pläne und Projekte, die Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet haben **können**, von der Behörde zu prüfen sind, bedeutet eine Gebietsabgrenzung, dass für diesen Raum über die bisher bekannten Verfahren, eine weitere, nämlich eine naturschutzfachlich/rechtliche Prüfung zu erfolgen hat.

Die Schutzgebietsausweisung nimmt auch keinen Einfluss auf die bisherigen Nutzungen. Jede Veränderung ist allerdings im Sinne der Vereinbarkeit mit den neuen Schutzziele zu

¹ Rückriem/Roscher, Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gem. Art. 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (1999), 17.

beurteilen. Wenn die Auswirkungen durch ein konkretes Vorhaben nicht abschätzbar sind, wird weiterhin das einzelne Projekt zu beurteilen sein.

Prioritäre Lebensräume sind vom Verschwinden bedrohte Lebensräume, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die im Anhang I der FFH-RL *) gekennzeichnet sind.

Prioritäre Arten sind wildlebende Tiere und Pflanzen für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die im Anhang II der FFH-RL mit *) gekennzeichnet sind.

Zu § 3)

Die Verbotsbestimmungen dienen dem Erhalt der Ursprünglichkeit und dem Schutz der Lebensräume vor fremden Eingriffen. Das Kletterverbot – vor allem in den Gösser Wänden - dient dem Schutz der Horststandorte für Uhu, Wespenbussard, Schwarzstorch usw.